

Antrag auf Anordnung

Stadt Schwabmünchen
Fuggerstraße 50
86830 Schwabmünchen

- verkehrsregelnder Maßnahmen
nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Erlaubnis einer Sondernutzung
nach Art. 18 Abs. 1 BayStrWG

Anlagen: Lageplan Beschilderungsplan Regelplan

Antragsteller	Firmenbezeichnung / Name, Vorname	E-Mail
	Anschrift	Telefon
Bauleiter	Name, Vorname	Telefon
	Anschrift	E-Mail
Ort	Ortslage der Sperrung / Sondernutzung	
	Straße, Hausnummer	Ort
Maßnahme	Grund der Sperrung (z.B. Kanalbaumaßnahme)	
	Art der Sondernutzung (z.B. Aufstellung Kran, Gerüst, Plakatständer)	
Umfang Dauer der Sperrung	von - bis	in diesem Zeitraum
	Tage	
	Umfang der Sperrung	<input type="checkbox"/> für den Gesamtverkehr <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> halbseitig <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> Fußgänger <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> vollständig
Restbreite der nicht beeinträchtigten Verkehrsfläche	im Bereich des Gehweges m	Auf der Fahrbahn m
Absicherung	<input type="checkbox"/> Die Absicherung der Arbeitsstelle erfolgt gemäß Regelplan: _____ <input type="checkbox"/> Die Absicherung der Arbeitsstelle erfolgt gemäß beiliegendem Beschilderungsplan	
Umleitung	<input type="checkbox"/> Der Anliegerverkehr bleibt möglich <input type="checkbox"/> Der Verkehr soll umgeleitet werden über:	

Im Falle einer Aufgrabung ist vor Beginn der Baumaßnahme die Genehmigung hierzu im Tiefbauamt Schwabmünchen (Tel. 08232/9633-35, f.lachenmayr@schwabmuenchen.de) einzuholen.

Der Antragsteller trifft alle Sicherheitsmaßnahmen an der Arbeitsstelle als Teil der Verkehrssicherungspflicht. Er übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Absicherung der Arbeitsstelle durch Anbringung von Markierungen, von Verkehrseinrichtungen, Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie für die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage nach den Vorschriften der StVO, Vwv-StVO und den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straße (RSA); hierfür anfallende Kosten werden übernommen. Eignen sich Unfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen. Die Arbeiten werden unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durchgeführt. Die Straße einschließlich ihrer Bestandteile wird vor Aufhebung der Sperrung wieder in einen verkehrssicheren Zustand versetzt.